

1966	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1966	Nr. 32
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 66	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs Bundesgesetzbl. III 7402-1	445
26. 7. 66	Dritte Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke ...	451
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34	452
	Verkündungen im Bundesanzeiger	452

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs**

Vom 20. Juli 1966

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413) verordnen der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 9) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 4 Abs. 8 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt: „Werden bei aktiver Veredelung ausländische Waren mit Waren des freien Verkehrs oder bei passiver Veredelung Waren des freien Verkehrs mit ausländischen Waren zusammengebaut, so ist bei der Kennzeichnung der Veredelungsarbeit die Art der beim vorangegangenen Grenzübergang angemeldeten Waren anzugeben. Beistellungen sind als solche zu kennzeichnen. Außerdem sind bei Beistellungen auch die Mengen und Werte der beim vorangegangenen Grenzübergang angemeldeten Waren anzugeben.“
2. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei der Bildung des Grenzübergangswerts sind die Vorschriften über die Bemessung des Zollwerts entsprechend anzuwenden. Wird bei der Einfuhr der auf den Ausstellungsplichtigen

(§ 23 Abs. 1 Nr. 1) bezogene Rechnungspreis der Zollwertbemessung zugrunde gelegt, so ist der Grenzübergangswert gleich dem Zollwert. Dies gilt auch, wenn der Zollwert auf der Grundlage von Mittelwerten oder bei der Einfuhr von Rohkaffee auf Grund besonderer Vereinbarung nach § 79 Abs. 3 des Zollgesetzes festgestellt wird. Wird in anderen Fällen der Zollwert auf Antrag des Zollbeteiligten nach dem Normalpreis bemessen, so ist der Grenzübergangswert vom Rechnungspreis her zu bilden. In den Fällen des § 32 Abs. 5 des Zollgesetzes sind auch die Kosten für die Lieferung der Waren durch das Gebiet der Europäischen Gemeinschaften sowie durch ein Drittland in den Grenzübergangswert einzubeziehen. Richtwerte für die Bemessung der Ausgleichsteuer dürfen nicht als Grenzübergangswerte übernommen werden, es sei denn, sie werden nach Absatz 5 zur Schätzung herangezogen. Absatz 4 bleibt unberührt.“

4. § 10 Abs. 9 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„anzugeben sind der letzte bekannte Ort und das Bundesland, in dem die mit dem Anmeldepapier angemeldete Sendung verbleiben soll.“
5. In § 12 Abs. 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:
„Bei Waren, die im Zusammenhang mit einem vorausgegangenen Ausfuhrgeschäft in das Erhebungsgebiet zurückgesandt werden oder bei denen das Einkaufsland nicht bekannt ist, gilt als Einkaufsland das Versendungsland. Sind im Ausland erworbene Waren vor ihrer Einfuhr auf Rechnung des Einführers bearbeitet oder verarbeitet worden, so ist als Einkaufsland das

in der Einfuhrerklärung oder Einfuhrgenehmigung aufgeführte Einkaufsland der unbearbeiteten Waren anzugeben. Außerdem ist in Klammern das Land anzugeben, in dem der außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Bearbeiter oder Verarbeiter seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat."

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

"Darüber hinaus darf ein Anmeldeschein nur Waren umfassen, die auf eine Einfuhrgenehmigung oder auf eine Einfuhrerklärung eingeführt werden; auf mehrere Einfuhrklärungen eingeführte Waren dürfen jedoch mit einem Anmeldeschein angemeldet werden, wenn für sie keine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen ist. Satz 2 gilt auch, soweit nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 und § 30 Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 7 Sammelanmeldungen zugelassen worden sind."

b) In Absatz 6 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Nr. 13“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Nr. 17“ ersetzt.

7. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „in Hamburg bei der Oberfinanzdirektion Hamburg (Zollstatistisches Büro), in Bremen beim Hauptzollamt Bremen-Freihafen“ durch die Worte „in Hamburg beim Hauptzollamt Hamburg-St. Annen, in Bremen beim Zollamt Bremen-Oberweser“ ersetzt.

8. § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Lieferung von Waren zum Gebrauch oder Verbrauch auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich des deutschen Festlandssockels zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind, gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2, § 15 Abs. 6 und § 30 Abs. 1 Nr. 17 sinngemäß.“

9. § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) von Waren, die nach einer Beförderung im Zwischenauslandsverkehr ohne weiteren als den durch die Beförderung bedingten Aufenthalt im Erhebungsgebiet wieder ausgeführt werden,

die den letzten Ausgang überwachende Ausgangszollstelle,
jedoch im Seeverkehr

die den ersten Ausgang überwachende Ausgangszollstelle,
im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;“.

10. In § 27 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a“ ersetzt.

11. In § 29 Nr. 1 werden ersetzt:

a) in Buchstabe a die Worte „§ 30 Abs. 1 Nr. 1 a“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Nr. 1“,

b) in den Buchstaben b und c die Worte „§ 30 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Nr. 9“.

12. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 a wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:

„1. Briefmarken und andere Waren der Tarifnummer 99.04 des Zolltarifs, die durch den Briefmarkenhandel auf dem Postwege ohne Gestellung zur vorübergehenden Zollgutverwendung — auch in Sendungen mit einem Wert von weniger als fünfzig Deutsche Mark — eingeführt worden sind und in den freien Verkehr entnommen werden, sind vom Zollbeteiligten monatlich mit einer Sammelanmeldung der zuständigen Zollstelle zugleich mit der Zollanmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag des auf die Entnahme folgenden Monats anzumelden.“

bb) Die bisherige Nummer 1 wird gestrichen.

cc) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (Waren des Kapitels 6 des Zolltarifs), die auf Einfuhrverträge durch mehrere Einführer in einer Sammelsendung eingeführt werden, dürfen vom Zollbeteiligten als gemeinsamen Bevollmächtigten mit einem Anmeldeschein angemeldet werden, soweit die Waren unmittelbar bei der ersten Gestellung auf eine Zollanmeldung zum freien Verkehr abgefertigt werden und dabei dem Anmeldeschein Zusammenstellungen angeheftet werden, aus denen die anteiligen Reingewichte und Grenzübergangswerte der Waren für Einführer

im Land Berlin,

im Land Freie Hansestadt Bremen,

im Land Freie und Hansestadt Hamburg,

in der Hansestadt Lübeck,

im Saarland oder

im übrigen Erhebungsgebiet

ersichtlich sein müssen. Die Anschriften der einzelnen Einführer sind in den Zusammenstellungen nur auf Anfordern des Statistischen Bundesamtes anzugeben.“

dd) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Waren, die in Rohrleitungen eingeführt werden und bei ihrer Entnahme aus der Leitung in eine Einfuhrart eingehen, sind vom Zollbeteiligten mit Sammelanmeldung der überwachenden Zollstelle zugleich mit der

Zollanmeldung, spätestens jedoch monatlich am 3. Werktag des folgenden Monats anzumelden.“

ee) Folgende neue Nummern 6 und 7 werden eingefügt:

„6. Werden Waren nach § 79 Abs. 2 des Zollgesetzes behandelt, so dürfen angemeldet werden:

a) Waren verschiedener Art bis zu einem Gesamtwert von einschließlich zweihundertvierzig Deutsche Mark, die nach § 32 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung ohne Einfuhrgenehmigung und ohne Einfuhrerklärung eingeführt werden dürfen, mit einer Sammelbenennung, die die Waren möglichst genau bezeichnet.

b) Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 und 92 des Zolltarifs, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand abgefertigt werden, mit der Warenbenennung und Warennummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz ‚einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile‘.

c) Teile und Zubehör für Waren der unter Buchstabe b genannten Art, die ohne den Hauptgegenstand abgefertigt werden, bei einem Gesamtwert bis einschließlich zweitausend Deutsche Mark als Teile und Zubehör unter Angabe des Hauptgegenstandes, für den sie bestimmt sind, und mit einer für diese Waren vorgesehenen Warennummer mit dem Zusatz ‚und andere nach den Tarifierungsvorschriften in Betracht kommende Warennummern‘. Beträgt der Gesamtwert mehr als zweitausend Deutsche Mark, so sind die Waren mit den zutreffenden Warenarten und den dazugehörigen Mengen- und Wertangaben anzumelden, jedoch können Teile und Zubehör bis zu einem Wert von einschließlich fünfzig Deutsche Mark je Warenart der Ware mit dem wertmäßig größten Anteil zugerechnet werden.

§ 15 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

7. Abgabefreie Massengüter, für die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Zollgesetzes bei der Abfertigung zum freien Verkehr auf die Zollanmeldung verzichtet wird, dürfen vom Zollbeteiligten monatlich, spätestens

am 3. Werktag des auf die Einfuhr folgenden Monats bei der abfertigenden Zollstelle mit Sammelanmeldung angemeldet werden.“

ff) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden neue Nummern 8 bis 11.

gg) In den neuen Nummern 8 und 10 werden die Worte „bis zum 5.“ durch die Worte „spätestens am 3. Werktag“ ersetzt.

hh) Die neue Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Montagewerkzeuge, Montagegeräte und Baugerätschaften, die zu einer vorübergehenden Verwendung ausgeführt oder nach der vorübergehenden Verwendung im Ausland eingeführt werden, können mit der Benennung ‚Montagegut‘ und der Angabe der Gesamtmenge in kg und des Gesamtgrenzübergangswerts angemeldet werden, wenn dem Anmeldepapier eine Aufstellung angeheftet ist, aus der die genaue Benennung der einzelnen Waren und ihre Anzahl ersichtlich sind; stammen die Waren aus verschiedenen Bundesländern, so ist bei der Ausfuhr als Herstellungs-(Ursprungs-)land das Bundesland anzugeben, in dem der Ausführer ansässig ist. Satz 1 gilt nicht für Waren, die nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zur Ausfuhr einer Genehmigung bedürfen.“

ii) Folgende neue Nummer 12 wird eingefügt:

„12. Waren zum Errichten und Ausstatten von Messe- und Ausstellungsständen im Ausland, die zu einer vorübergehenden Verwendung ausgeführt oder nach der vorübergehenden Verwendung im Ausland eingeführt werden, können mit der Benennung ‚Waren zum Errichten und Ausstatten von Messe- und Ausstellungsständen‘ und der Angabe der Gesamtmenge in kg und des Gesamtgrenzübergangswerts angemeldet werden, wenn dem Anmeldepapier eine Aufstellung angeheftet ist, aus der die genaue Benennung der einzelnen Waren und ihre Anzahl ersichtlich sind; stammen die Waren aus verschiedenen Bundesländern, so ist bei der Ausfuhr als Herstellungs-(Ursprungs-)land das Bundesland anzugeben, in dem der Ausführer ansässig ist. Satz 1 gilt nicht für Waren, die nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zur Ausfuhr einer Genehmigung bedürfen, und für die zur Ausstellung bestimmten Waren.“

- kk) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden neue Nummern 13 und 14.
- ll) In der neuen Nummer 13 werden die Worte „bis zum 5.“ durch die Worte „spätestens am 3. Werktag“ ersetzt.
- mm) In der neuen Nummer 14 werden die Worte „bis zum 5.“ durch die Worte „am 3. Werktag“ ersetzt.
- nn) Folgende neue Nummer 15 wird eingefügt:
- „15. Werden Waren verschiedener Art in einer Sendung ausgeführt, so dürfen angemeldet werden:
- a) Warensendungen im Wert bis einschließlich zweihundertvierzig Deutsche Mark, die mehr als fünf verschiedene Waren enthalten, mit einer Sammelbenennung, die die Waren möglichst genau bezeichnet. Als Warennummer ist die Warennummer anzugeben, die für den wertmäßig größten Teil der Sendung zutrifft.
- b) Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 und 92 des Zolltarifs, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand ausgeführt werden, mit der Warenbenennung und Warennummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz „einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile“.
- c) Teile und Zubehör der unter Buchstabe b genannten Art, die ohne den Hauptgegenstand ausgeführt werden, bei Sendungen im Wert bis einschließlich zweitausend Deutsche Mark, wenn sie mehr als fünf verschiedene Waren enthalten, unter der für Ersatz- und Einzelteile der betreffenden Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 und 92 des Zolltarifs vorgesehenen Warenbenennung und Warennummer, auch wenn sich darunter Ersatz- und Einzelteile befinden, die an anderer Stelle des Warenverzeichnisses genannt oder inbegriffen sind. Besteht die Sendung wertmäßig überwiegend aus Ersatz- und Einzelteilen, die an anderer Stelle des Warenverzeichnisses genannt oder inbegriffen sind,

so müssen diese im Anmeldepapier gesondert aufgeführt werden; sie können dabei mit der für den wertmäßig größten Anteil zutreffenden Warenbenennung und Warennummer angemeldet werden. Beträgt der Wert der Sendung mehr als zweitausend Deutsche Mark, so sind die Waren mit den zutreffenden Warenarten und den dazugehörigen Mengen- und Wertangaben anzumelden, jedoch können Teile und Zubehör bis zu einem Wert von einschließlich fünfzig Deutsche Mark je Warenart der Ware mit dem wertmäßig größten Anteil zugerechnet werden.

Nummer 15 gilt nicht für Waren, deren Ausfuhr nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einer Genehmigung bedarf. Sie gilt auch nicht für Sortimente von Waren, für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Sammelnummern für Sortimente vorgesehen sind.“

- oo) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden neue Nummern 16 und 17.
- pp) In der neuen Nummer 17 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
- „a) von selbstausrüstenden Reedern, selbstausrüstenden Luftfahrtunternehmen oder gewerbsmäßigen Schiffs- und Luftfahrzeugausrüstern mit einer Sammelanmeldung der für sie zuständigen Zollstelle, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, monatlich spätestens am 3. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats,“.
- qq) In der neuen Nummer 17 erhält Buchstabe b Satz 2 folgende Fassung:
- „Zur Benennung der Waren genügt die Angabe
- Nahrungs- und Genußmittel,
 Bunkerkohle,
 Gasöl, einschließlich leichtes Heizöl,
 Heizöl (mittelschwer, schwer),
 Flugbenzin,
 Flugturbinenkraftstoff,
 Schmieröle,
 Schmiermittel,
 andere Waren.“
- b) In Absatz 2 werden ersetzt:
- aa) in Satz 1 die Worte „Nrn. 1 a, 5 und 11“ durch die Worte „Nrn. 1, 5, 7 und 14“,
- bb) in Satz 2 die Worte „Nrn. 1 a, 4, 6, 8 und 10“ durch die Worte „Nrn. 1, 4, 8, 10 und 13“.

13. Die Befreiungsliste wird in Abschnitt I wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Nrn. 1 a, 4 und 10 bleibt unberührt“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 13 bleibt unberührt“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die nicht aus geschäftlichen Gründen eingeführt oder ausgeführt werden und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, im Werte bis einschließlich fünfhundert Deutsche Mark je Sendung E A • “

bb) Buchstabe c wird gestrichen.

c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„7. a) Postsendungen, die nach § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 11. Februar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 137), nicht Zollgut werden, sowie Waren mit einem Wert von mehr als fünfzig Deutsche Mark bis zu einem Wert von einschließlich zweihundertvierzig Deutsche Mark je Einfuhrsendung, die in einem erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung eingeführt werden und deren Zollabfertigung die Deutsche Bundespost beantragt; § 30 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt E • • “

bb) In Buchstabe b werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Nr. 10“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Nr. 13“ ersetzt.

cc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Durchfuhrsendungen, die unverändert mit der Post ausgehen, ohne Rücksicht auf das Beförderungsmittel, mit dem sie eingegangen sind; Umpacken, Teilen und Umsignieren gelten nicht als Veränderung • • D“

d) Die Überschrift vor Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„Reisegeräte, Reiseverzeehr, sonstiges Reisegut, Berufsausrüstung“.

e) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 10 Buchstabe a.

bb) Folgender neuer Buchstabe b wird angefügt:

„b) andere Gegenstände zum beruflichen Gebrauch, die vorübergehend eingeführt oder ausgeführt werden und nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, ausgenommen solche Ausrüstungen, die zur gewerblichen Herstellung oder zum Abpacken von Waren oder zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden sollen E A D“

f) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„Waren des freien Verkehrs, die geliefert werden

a) als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf an Bord deutscher Fahrzeuge oder an Bord fremder Binnenschiffe • A •

b) zum Gebrauch oder Verbrauch auf Anlagen oder Vorrichtungen im Bereich des deutschen Festlandsockels zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, wenn die Anlagen oder Vorrichtungen für Rechnung von im Erhebungsgebiet ansässigen Personen betrieben werden • A • “

g) Nummer 21 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Warenmuster, die auf internationale Zollpassierscheinhefte abgefertigt werden;“.

h) In Nummer 22 Buchstabe c Halbsatz 2 wird das Wort „Positivfilme“ durch das Wort „Filme“ ersetzt.

i) Nummer 44 erhält folgende Fassung:

„44. a) Waren des freien Verkehrs, die vom Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle zum Gebrauch oder Verbrauch oder zur vorübergehenden Lagerung (Depotverkehr) aus-

- geführt werden, wenn ein Formblatt für Militärtransporte der deutschen Bundeswehr (Formblatt 302) oder eine schriftliche Erklärung nach § 19 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung vorgelegt wird, die vom Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle ausgestellt worden ist . A .
- b) Waren des freien Verkehrs, die vom Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle zur passiven Veredelung oder Ausbesserung ausgeführt werden, soweit die Voraussetzungen des Buchstaben a gegeben sind . A .
- c) Waren, die vom Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle nach Gebrauch oder nach vorübergehender Lagerung (Depotverkehr) eingeführt werden, wenn ein Formblatt 302 vorgelegt wird E . .
- d) Rüstungsgüter anderer Staaten, die von der Bundeswehr ausgebessert werden, wenn ein Formblatt 302 vorgelegt wird E A .
- e) Waren, über deren Verbleib im Erhebungsgebiet erst nach Erprobung entschieden werden kann und deren Abfertigung zur vorübergehenden Zollgutverwendung der Bundesminister der Verteidigung oder eine ihm nachgeordnete Dienststelle beantragt E A .
- f) Spezialwerkzeuge und -maschinen, die im Rahmen eines zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogrammes für die Verteidigung nur vorübergehend zur Durchführung von Aufträgen gebraucht werden und deren Abfertigung zur vorübergehenden Zollgutverwendung der Bundesminister der Verteidigung oder eine ihm nachgeordnete Dienststelle beantragt E A . "
- k) Nummer 46 wird folgender neuer Buchstabe h angefügt:
„h) die im Landverkehr oder Binnenschiffsverkehr über die gleiche Anmeldestelle eingehen und ausgehen . . D“

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der jetzt geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1966

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Langer

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

**Dritte Verordnung
über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke
Vom 26. Juli 1966**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) und des § 23 a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe e des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 449) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Verein „Theodor-Heuss-Preis e. V.“ in München wird als eine juristische Person im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 15. April 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 245) und des § 26 Abs. 1 Satz 1 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 365) anerkannt.

§ 2

Diese Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1966 anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373) und Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 34, ausgegeben am 20. Juli 1966		
14. 7. 66	Gesetz zu dem Protokoll vom 22. März 1965 über die Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962	573
12. 7. 66	Vierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Erweiterung der Zollkontingente für Seidengarne und Schappeseidengarne)	590
20. 6. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 15. Juli 1963 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik	591
23. 6. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen	592

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
20. 7. 66 Verordnung TSF Nr. 8/66 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	134	22. 7. 66	1. 8. 66
11. 7. 66 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrsdirektion Kiel für den Schiffsverkehr im Bereich der Pinnaumündung	134	22. 7. 66	1. 8. 66
20. 7. 66 Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Einhufern aus den Ländern Afrikas und Asiens	135	23. 7. 66	24. 7. 66
14. 7. 66 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrsdirektion Hamburg über die Grundschleppnetzfisherei auf der Unterelbe	135	23. 7. 66	1. 8. 66
14. 7. 66 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrsdirektion Hamburg über die Erweiterung der Südreede von Brunsbüttelkoog	135	23. 7. 66	1. 8. 66
25. 7. 66 Dritte Verordnung über Barerstattungen für die Ausfuhr von Mehl von Weichweizen nach dritten Ländern	137	27. 7. 66	28. 7. 66
25. 7. 66 Sechste Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Getreide und Reis	137	27. 7. 66	27. 7. 66

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn-Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.